
SCHRIFTLICHE FRAGEN

FRISTGERECHTE ANTWORT

Schriftliche Frage Nr. 133 vom 10. April 2013 von Herrn Balter an Herrn Minister Mollers zur Haftung bei Impfschäden

Frage

Wer ist im Falle eines auftretenden Impfschadens bei einem Kind, einem Jugendlichen oder einem Erwachsenen juristisch haftbar, wenn vonseiten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Empfehlung ausgesprochen wurde oder wenn, wie im Falle der Impfung gegen Humane Papilloma-Viren, die Deutschsprachige Gemeinschaft die Kosten der Impfung übernimmt?

Antwort

In den Vorsorgestellen des Dienstes für Kind und Familie und der Schulgesundheitsvorsorge sind alle Impfungen kostenlos, nicht nur die Impfung gegen Humane Papilloma-Viren. Die im Impfschema der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Impfstoffe sind in der Regel in den Zentren vorrätig. Selbstverständlich können die Erziehungsberechtigten die Impfung auch durch ihren Haus- oder Kinderarzt vornehmen lassen. Sie zahlen dann lediglich die Arztvisite.

Die parlamentarische Frage wirft einen hypothetischen Fall auf, zu dem eine rechtliche Einschätzung angefragt wird. Tatsächlich ist die Begutachtung dieser Situation durch viele konkrete Faktoren bedingt, sodass eine endgültige juristische Bewertung unmöglich ist.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich, dass derjenige für einen Schaden haftbar ist, der nach einer Klage durch einen Richter als haftbar identifiziert und rechtskräftig verurteilt wird. Diese Entscheidung trifft allein der Richter, sodass eine juristische Vorabanalyse – insbesondere bei hypothetischen Fällen – immer unter diesem Vorbehalt zu betrachten ist.

Ein Richter wird die zivilrechtliche Verantwortlichkeit oder Haftung nur dann feststellen, wenn die entsprechenden Bedingungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) erfüllt werden.

Artikel 1382 ZGB besagt Folgendes: *„Jegliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen.“*

Gemäß der üblichen Rechtsauslegung dieses Artikels müssen drei Elemente vorliegen, damit die zivilrechtliche Haftung greifen kann:

- es muss ein Fehler begangen worden sein;
- ein Schaden muss entstanden sein;
- es muss einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden geben.

Eine natürliche oder juristische Person, einschließlich einer Behörde, ist nur dann haftbar, wenn die Gegenpartei diese drei Elemente beweisen kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass, wenn ein Schaden vorliegt, aber die beiden anderen Elemente nicht bewiesen werden können, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht greift und die Rechtsansprüche des Geschädigten abgewiesen werden. Anders ausgedrückt: Vom reinen Bestehen eines Schadens kann nicht automatisch ein Fehler und folglich ein Verantwortlicher abgeleitet werden.

Während die Feststellung des Schadens in der Regel weniger problematisch ist, wäre insbesondere die Ermittlung des Fehlverhaltens und des kausalen Zusammenhangs im vorliegenden Fall der juristische Knackpunkt.

In der Tat müsste die Gegenpartei bei einem begangenen Fehler beweisen, dass:

- eine Verhaltensnorm gebrochen wurde (die kann konkret sein – wie ein Gesetz oder eine Verordnung – oder abstrakt – wie der *bonus pater familias*; wie hätte sich ein guter Familienvater in einer vergleichbaren Situation verhalten?);
- der Fehler zugerechnet werden kann und es keinen Rechtfertigungsgrund gab;
- das Entstehen eines Schadens vorhersehbar war.

Was den Kausalzusammenhang betrifft, so obliegt es dem Geschädigten zu belegen, dass ohne den begangenen Fehler der Schaden nicht entstanden wäre, so wie er *in concreto* entstanden ist (folglich eine *Conditio sine qua non*). Es dürfen keine befreienden Fremdeinwirkungen bestehen, die den kausalen Zusammenhang auflösen.

Rechtlich umformuliert ist die parlamentarische Frage wie folgt zu lesen: „*Begeht die Deutschsprachige Gemeinschaft, indem sie eine Empfehlung zu einer Impfung ausspricht oder die Kosten einer Impfung übernimmt, einen Fehler, der in einem Schadensfall einen kausalen Zusammenhang mit letztgenanntem aufweist, sodass die zivilrechtliche Haftung gemäß Artikel 1382 ZGB Anwendung findet?*“

Um diese Frage zu beantworten, müssen, gemäß den oben genannten Erklärungen, mitunter folgende Unterfragen gestellt werden:

- Wird eine Verhaltensnorm gebrochen?
- Kann der Fehler zugerechnet werden bzw. gibt es keinen Rechtfertigungsgrund?
- Ist der Schaden vorhersehbar?
- Ist ein kausaler Zusammenhang gegeben?
- Liegt keine befreiende Fremdeinwirkung vor, die den kausalen Zusammenhang auflöst?
- ...

Wenn der Richter zu der Schlussfolgerung kommt, dass diese Fragen positiv zu beantworten sind, dann könnte die Deutschsprachige Gemeinschaft für den Schaden oder einen Teil dieses Schadens (mit) haftbar gemacht werden.

Diese Fragen können natürlich im Rahmen der vorliegenden parlamentarischen Frage nicht abstrakt beantwortet werden und wären von Fall zu Fall unter Zuhilfenahme von Fachkundigen zu untersuchen. Genauso ist die Frage, wer schließlich haftbar ist, fallabhängig.

Die in der parlamentarischen Frage unterschwellig durchscheinende Auffassung, dass die genannten Fragen positiv zu beantworten sind, wird von der Regierung nicht geteilt.

Dass Betroffene nicht unbedingt ohne Entschädigung verbleiben müssen, zeigt ein Staatsratsurteil aus dem Jahr 1992. In diesem Fall wurde einem nachweislich durch eine Impfung Geschädigten eine finanzielle Entschädigung gewährt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich in diesem Fall um eine gesetzlich verpflichtete Impfung gehandelt hat: die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis). In diesem Fall wurde aufgrund der Zuständigkeit der belgische Staat verurteilt und nicht die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Ob dies aber als Präzedenzfall gelten kann, um die Deutschsprachige Gemeinschaft bei einem Impfschaden aufgrund einer nur *empfohlenen* Impfung zu verurteilen, ist mehr als ungewiss (es gibt keine Vergleichsmöglichkeiten, von daher wäre eine mögliche Antwort rein spekulativ).

Abschließende Verdeutlichung: Es handelt sich im genannten Fall nicht um eine *Haftung* im eigentlichen Sinne seitens der öffentlichen Behörden bei Impfschäden. Die Geschädigten wurden nicht entschädigt, weil es einen Fehler seitens des Staates gegeben hätte (das Urteil schließt die Anwendung von Art. 1382 ausdrücklich aus). Die Entschädigung wird nur aufgrund des außergewöhnlichen Schadens – und nicht aufgrund einer Schuldfrage – gewährt; es ist im letzten Absatz des Urteils von *équité* (Billigkeit) die Rede, und nicht von *responsabilité* (Verantwortung/Haftung).

Schriftliche Frage Nr. 134 vom 10. April 2013 von Herrn Balter an Herrn Minister Mollers zu Statistiken im Bereich HIV/Aids

Frage

Gibt es Statistiken bezüglich der Anzahl HIV-infizierter Personen und der Anzahl an Aids erkrankter Personen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Zeitraum der letzten 15 Jahre?

Wenn ja, können Sie uns diese bitte zukommen lassen?

Antwort

HIV-Infektionen

Die verfügbaren Statistiken über die Anzahl der mit dem HI-Virus infizierten Personen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstrecken sich über einen Zeitraum von 11 Jahren (von 2001 bis 2011 inklusive).

Im Jahr 2011 sind landesweit 1.177 Neuinfektionen mit dem HI-Virus diagnostiziert worden. Das entspricht in etwa 3,2 Neudiagnosen pro Tag und einem Anteil von 0,107 festgestellten Neuinfektionen pro 1.000 Einwohner des Landes. Im selben Jahr wurden auf dem Gebiet der neun deutschsprachigen Gemeinden 8 Neuinfektionen diagnostiziert. Mit 0,106 Neuinfektionen pro 1.000 Einwohner entspricht diese Zahl exakt dem Landesdurchschnitt.

Im gesamten Land wurden 2010 mit 1.198 Fällen die bisher meisten Infektionen festgestellt. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft waren es auch 2010 8 positive HIV-Diagnosen. Zwischen 1997 und 2010 ist die Zahl der jährlich diagnostizierten HIV-Infektionen landesweit um 70 % gestiegen. Dieser Anstieg war besonders in den Jahren 1997 bis 2000 sehr markant (+36 %) und schwächte sich in den Folgejahren deutlich ab.

Insgesamt wurde in unserem Land seit dem Beginn der Epidemie im Jahr 1986 bis Ende 2011 bei 25.855 Personen eine HIV-Infektion diagnostiziert. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft waren es zwischen 2001 und 2011 insgesamt 85.

Auf Landesebene bilden in der Aufteilung der infizierten Personen nach Geschlecht Männer deutlich die Mehrheit. Lag die Anzahl der männlichen HIV-Infizierten zwischen 1994 und 2005 noch zwischen 51 und 60 %, so beträgt ihr Anteil 2010 und 2011 bereits 66 %.

Die Zahlen sind alarmierend und zeigen, dass die Infektion mit dem HI-Virus in Belgien anhält. Obwohl die Krankheit nach wie vor nicht heilbar ist, glauben die meisten Menschen, dass AIDS sie nichts angeht. Dementsprechend nimmt das Risikoverhalten nicht spürbar ab.

AIDS-Erkrankungen

Das *Center of Disease Control and Prevention* (CDC) der Vereinigten Staaten von Amerika hat im September 1982 eine Definition der Krankheit AIDS vorgegeben. Diese